



HINWEISGEBER

Umsetzung der Whistleblower Richtlinie

Die Herausforderungen

Auf der Grundlage der europäischen Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) am 2023 in Kraft getreten. Die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen wurden beschlossen.

Hiernach sind Hinweisgebermeldungen zu ermöglichen, um Missstände frühzeitig aufdecken und abstellen zu können und damit nachteilhafte Folgen für die Beteiligten zu vermeiden. Auch den nicht gesetzlich verpflichteten öffentlichen Beschäftigungsgebern (mit weniger als 50 Beschäftigten bzw. über Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus) ist aber die Einführung und Betreibung einer – ggf. gemeinsam betriebenen oder ausgelagerten – Meldestelle aus den genannten Gründen zu empfehlen. Dazu gehören u. a.

- leicht zugängliche, klare Informationen über mögliche Meldeverfahren und -wege
- Uneingeschränkter Zugang zum Meldesystem
- Betreuung durch unabhängige und qualifizierte Fachkräfte
- unbedingte Einhaltung der Vertraulichkeit und Datenschutzvorschriften
- Beachtung der gesetzlich definierten Fristen
- Aufrechterhaltung des Kontakts zur hinweisgebenden Person

Unsere Leistungen

KUBUS stellt den Kommunen eine unabhängige, rechtskonforme und leicht zugängliche Meldestelle gem. HinSchG zur Verfügung. Die Meldestelle agiert dabei ganzheitlich, nimmt durch juristisch ausgebildete Ombudspersonen die qualifizierte Prüfung wahr und entlastet so die Verwaltungen und sichert die sorgsame Umsetzung der Vorgaben. Folgende Meldewege werden angeboten:

- digital, per E-Mail,
- automatisierter Sprachkanal inkl. Eintragung in das Hinweisgebersystem,
- persönlich auf Anfrage auch an einem neutralen Ort und
- integrierte DSGVO konforme Videokonferenz-Lösung.

Im Falle eines Hinweises übernimmt die KUBUS GmbH

- die rechts- und datenschutzkonforme Dokumentation des Hinweises,
- das Verfahren bei internen Meldungen nach § 17 HinSchG, dazu gehören:
 - Bestätigung des Eingangs der Meldung und Kontakthaltung
 - Prüfung des Verstoßes bzgl. sachlichen Anwendungsbereich und Stichhaltigkeit
 - eventuelle Einholung weiterer Informationen bei hinweisgebender Person,
 - Rückmeldung bei hinweisgebender Person und
- Ergreifung einzelner Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG

Sofern Kommunen keine ausgelagerte Meldestelle und die damit verbundene externe Ombudsfunktion, aber eine qualitativ hochwertige und rechtlich verlässliche digitale Lösung wünschen, bieten wir in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner entsprechende Pakete ohne diese Leistungen an.

Partnerkanzlei

Die Kubus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Schwerin berät uns neben unseren internen Volljuristen und Volljuristinnen bei der Ersteinschätzung eines eingegangenen Hinweises. Auf Wunsch betreut und berät Sie die Kanzlei u.a. bei der Durchführung der notwendigen rechtlichen Schritte und bei der Kommunikation mit den betroffenen Personen.

Ihre Vorteile

- ✓ Umfangreiches, hochqualifiziertes interdisziplinäres Team mit Redundanzen und gegenseitigen Vertretungsmöglichkeiten
- ✓ Integrität und Neutralität
- ✓ Nutzung einer DSGVO und HinSchG-konformen Plattform, mit persönlichem, individuellen Design
- ✓ Digitale Meldeplattform hergestellt und bereitgestellt in Deutschland
- ✓ Verschlüsselte Informationswege
- ✓ Unterstützung für Ihr Personalmarketing durch Zugriff auf ein Medienpaket

Kontakt

Arne Köster, Dipl. Betriebswirt

☎ 0385/30 31-278 ✉ koester@kubus-kb.de

Yannick Leptien, Bachelor of Laws (LL. B.)

☎ 0385/30 31-257 ✉ leptien@kubus-kb.de